

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Finanzämter des Landes

Schleswig-Holstein

Bildungszentrum

18. Dezember 2024

## Einkommensteuer-Kurzinformation Nr. 2024/16

aktualisiert am 5. Mai 2025

**Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung  
(Forschungszulagengesetz - FZulG);**

**Frist zur Abgabe der Anträge auf Festsetzung der Forschungszulage für die  
Wirtschaftsjahre 2020 und 2021;  
Vertrauensschutzregelung**

Hinsichtlich der Frist zur Abgabe der Forschungszulagenanträge für die Wirtschaftsjahre 2020 und 2021 gilt Folgendes:

1. Ein innerhalb der regulären Festsetzungsfrist für die Forschungszulage (vgl. BMF-Schreiben vom 7. Februar 2023, BStBl I S. 364, Randnummer 221) gestellter Antrag auf Bescheinigung nach § 6 FZulG bei der Bescheinigungsstelle Forschungszulage (BSFZ) löst keine Ablaufhemmung nach § 171 Absatz 10 AO aus, wenn der entsprechende Antrag auf Festsetzung der Forschungszulage nicht auch innerhalb der regulären Festsetzungsfrist gestellt wurde.
2. Anträge auf Festsetzung der Forschungszulage zu in den Kalenderjahren 2020 und 2021 entstandenen Ansprüchen werden als innerhalb der Festsetzungsfrist gestellt behandelt, wenn vor Ablauf der regulären Festsetzungsfrist (s. Tz. 1; für Wirtschaftsjahre 2019/2020 und 2020 = 31. Dezember 2024 und für Wirtschaftsjahre 2020/2021 und 2021 = 31. Dezember 2025) betreffend dasselbe Vorhaben ein wirksamer Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 6 FZulG

bei der BSFZ eingegangen ist und der Antrag auf Forschungszulage innerhalb von zwei Jahren nach Kenntnis der zuständigen Finanzbehörde über den Erlass der Bescheinigung nach § 6 FZulG gestellt worden ist (Vertrauensschutzregelung). Dabei kann das Datum des Antrages auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 6 FZulG bei der BSFZ der später erlassenen Bescheinigung entnommen werden.

Zur Information der Steuerpflichtigen wurde ein der o. g. Regelung zu Tz. 2 entsprechender Hinweis auf der Internetseite des BMF zur Forschungszulage veröffentlicht (Klicken Sie hier, um zu dem Hinweis auf der Internetseite des BMF zu gelangen).

3. Als Übergangsregelung und zur Vereinfachung des Verfahrens im Hinblick auf die Anträge auf Festsetzung der Forschungszulage für das Wirtschaftsjahr 2020 kann bei der Prüfung der Vertrauensschutzregelung (s. Tz. 2) grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Anträge auf Bescheinigung bei der BSFZ vor dem 1. Januar 2025 und somit innerhalb der regulären Festsetzungsfrist eingereicht wurden, wenn die Bescheinigung der BSFZ bis zum 31. März 2025 ausgestellt wurde. Bei Zweifeln oder in besonders gelagerten Einzelfällen kann das genaue Antragsdatum über das Kontaktformular – Finanzamt der BSFZ erfragt werden (<https://www.bescheinigung-forschungszulage.de/kontakt-finanzamt>).  
Betreffend die Anträge auf Festsetzung der Forschungszulage für das Wirtschaftsjahr 2021 ist beabsichtigt, dass das Eingangs-/Antragsdatum des Antrages auf Erteilung einer Bescheinigung bei der BSFZ zukünftig über die KMV-Schnittstelle an die Finanzämter übermittelt wird.